

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 15. Mai 2008

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-368

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: II 44-1.156.601-22/08

Bescheid

über

die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Januar 2008

Zulassungsnummer:

Z-156.601-505

Antragsteller:

Vorwerk & Co.
Teppichwerke GmbH & Co. KG
Kuhlmannstraße 11
31785 Hameln

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge "Tufting-Schlingenartikel PA 6 mit Textilrücken"
nach DIN EN 14041:2006-04

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2013

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-505 vom 28. Januar 2008. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 14041:2006-04 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Tufting-Schlingenartikel PA 6 mit Textilrücken" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die textilen Bodenbeläge sind getuftete Schlingenteppiche. Sie müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyester oder Polypropylen,
- dem Vorstrich aus Synthese-Latex,
- dem Kleber aus Polyethylen sowie
- dem Zweitrücken aus Polyester- oder Polypropylenvlies.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 7,7 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1520 g/m² bis 1980 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.



¹ DIN EN 14041:2006-04: Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005

² Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]" /(ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüfter Bodenbelag nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bodenbelages eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung

unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten.³

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

Misch

